

Herrn



AUSKUNFT



E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
post@sozialministerium.at zu richten.

**GZ: BMASGK-21561/0022-X/9/2018**

Wien, 28.06.2018

### **Mitnahme von Medizinalhanfblüten von Deutschland nach Österreich**

Sehr geehrter Herr !

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 20. Juni 2018 gemäß §§ 2 und 3  
Auskunftspflichtgesetz betreffend die Verbringung von in Deutschland verschriebenen  
Hanfblüten nach Österreich hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz (BMASGK) folgende Informationen für Sie:

Für die grenzüberschreitende Verbringung suchtgifthaltiger Arzneimittel im internationalen  
Reiseverkehr sieht die Suchtgiftverordnung (SV), grundsätzlich abhängig von der Dauer der  
Reise, unterschiedliche Vorgehensweisen vor. Gemäß § 24 Abs. 6 SV ist jedoch die  
Verbringung bestimmter Suchtgifte in das Bundesgebiet, unabhängig von einer allfälligen  
Verschreibung im Ausland und der Reisedauer, verboten. Da „Cannabiskraut und  
Cannabisharz“ nach geltender Rechtslage in der Aufzählung des § 24 Abs. 6 SV genannt sind,  
ist die Verbringung von „Medizinalhanfblüten“, die einer Patientin in Deutschland von ihrem  
Arzt verschrieben wurden, nach Österreich nicht erlaubt.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass Delta-9-Tetrahydrocannabinol (Dronabinol),  
der Hauptwirkstoff der Cannabispflanze, nicht im § 24 Abs. 6 SV angeführt ist, demnach auch  
nicht dem genannten Verbringungsverbot unterliegt.

Seit einigen Jahren steht dieser Wirkstoff, auch dann, wenn er nicht synthetisch hergestellt,  
sondern aus Cannabisextrakt pflanzlichen Ursprungs gewonnen wurde, Patienten in  
Österreich zur Verfügung. Dronabinol pflanzlichen Ursprungs ist auch in Österreich der  
Verschreibung in Form einer magistralen Rezeptur (das Arzneimittel wird nach Anweisung  
des Arztes in der Apotheke zubereitet) zugänglich.

Hingegen unterliegen „Medizinalhanfblüten“ in Österreich, wie in vielen anderen Staaten, einem suchtmittelrechtlichen Verschreibungsverbot.

Wir regen daher an, allfällige Behandlungsalternativen mit einem Arzt des Vertrauens abzuklären, müssen Ihnen aber mitteilen, dass nach der derzeitigen österreichischen Rechtslage keine Möglichkeit besteht, einer Einzelperson im Rahmen der Vollziehung des Suchtmittelrechts ausnahmsweise die Berechtigung zur medizinischen Verwendung eines dem suchtmittelrechtlichen Verschreibungsverbot unterliegenden Suchtgiftes einzuräumen.

Das BMASGK hofft, Ihnen mit dieser Information weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:

Mag. Raphael Bayer  
**Beilage/n:** Beilagen